

99066003023000, 99066003023000

Insolvenz-Auskunft beantragen

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/202138105/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066003023000, 99066003023000
Leistungsbezeichnung I	Insolvenz-Auskunft beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gläubiger, Unternehmensinsolvenz, Schuldner, Schulden, Privatinsolvenz, Verbraucherinsolvenz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Auszüge aus Registern (2020200), Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/insobekv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_299.html https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/insobekv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_299.html https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.html </p>
Teaser	<p>Sie benötigen Informationen über ein insolventes Unternehmen oder einer insolventen Person? Bekanntmachungen zu solchen Insolvenzverfahren veröffentlichen die Gerichte auf www.insolvenzbekanntmachungen.de.</p>
Volltext	<p>Sie benötigen Informationen, ob über ein Unternehmen oder eine Person ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder möchten sich über den Stand eines laufenden Verfahrens erkundigen? Bekanntmachungen zu Insolvenzverfahren veröffentlichen die Gerichte im bundesweiten Internetportal www.insolvenzbekanntmachungen.de</p> <p>Die Mitteilungen sind dort zeitlich befristet jedermann zugänglich.</p> <p>Benötigen Sie darüber hinaus nähere Informationen, kann Ihnen das Insolvenzgericht auf Antrag Auskunft geben über</p> <ul style="list-style-type: none"> • eröffnete und bereits aufgehobene Insolvenzverfahren • Insolvenzverfahren, deren Eröffnung mangels Masse zurückgewiesen wurde • von Schuldner gestellte Insolvenzanträge

Modul

Sachverhalt

Das Auskunftsrecht ist jedoch beschränkt. Vom Insolvenzantrag eines Gläubigers etwa darf das Gericht Sie nur in Kenntnis setzen, wenn dies von besonderem Interesse für den Rechtsverkehr ist (zum Beispiel aufgrund der Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen).

Akteneinsicht

Sind Sie selbst als Gläubiger oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren beteiligt, ermöglicht Ihnen das zuständige Insolvenzgericht auf Antrag die Einsicht in die Akten.

Erforderliche Unterlagen

Für die individuelle Insolvenzauskunft: formloser Antrag.

Voraussetzungen

Kosten

Die Auskunft ist für Sie als Beteiligter des Verfahrens kostenfrei. Sind Sie ein nicht am Verfahren beteiligte dritte Person, so fallen je nach Landesrecht Gebühren von mindestens 15,00 € an. Ebenso fallen diese Gebühren im Falle einer Negativauskunft an. (Stand: Januar 2019)

Verfahrensablauf

Insolvenzveröffentlichungen

Allgemein zugängliche Informationen zu Insolvenzverfahren erhalten Sie über das bundesweite Internetportal www.insolvenzbekanntmachungen.de. Das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) enthält auch ein bundesweites Verzeichnis der örtlich zuständigen Gerichte.

Antrag auf weitergehende Auskunft

Nähere Auskunft zu einzelnen Insolvenzverfahren beantragen Sie formlos schriftlich oder per Telefax beim zuständigen Insolvenzgericht; legen Sie in dem Schreiben neben Ihrem Anliegen Ihr rechtliches Interesse an der Auskunft dar.

Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

Modul

Sachverhalt

In ein zentrales Schuldnerverzeichnis eingetragen werden Schuldner,

- die ihrer Pflicht zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses nicht nachgekommen sind,
- bei denen nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist,
- die dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe des Vermögensverzeichnisses die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweisen oder
- bei denen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Die Einsicht in das zentrale Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich über das Internet.
<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>
<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

An das Insolvenzgericht.

Das zuständige Gericht finden Sie im Orts- und Gerichtsverzeichnis, das der Bund und die Länder gemeinsam pflegen.
<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>
<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Insolvenz-Auskunft beantragen, Apply for insolvency information